Die Auflösung der Eingetragenen Genossenschaft.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Hermann Prinz
Referendar in Liegnitz, Piastenstr. 52.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität.

Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Rehme.

Verzeichnis des Schrifttums.

AV. Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register vom 1. Juli 1899.
Begr. II Begründung des 2. Entwurfs zum Genossenschaftsgesetz.
BGB. Bürgerliches Gesetzbuch.
Biernatzki, die Eingetragene Genossenschaft und ihr Verkehr mit dem Gericht, 1892.
BlfG. Blätter für Genossenschaftswesen; Organ des allgemeinen Verbands deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Herausg. von Dr. Krüger.
Deumer, das Recht der Eingetragenen Genossenschaften, 1912.
FGG. Reichsgesetz betr. die freiw. Gerichtsbarkeit.
Gierke, deutsches Privatrecht, Band I. 1895.
Gierke, Genossenschaftstheorie. 1887.
GG. Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.
GewO. Gewerbeordnung.
GmbHGes. Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
HGB. Handelsgesetzbuch.
JR. Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.
JW. Juristische Wochenschrift, Zeitschrift des deutschen Anwaltsvereins.
Joel, das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in Hirsch und Seydel, Annalen des Deutschen Reichs, 1889 und 1890.
KG. Entscheidung des Kammergerichts.
Kleine, Rechtsprechung im Genossenschaftswesen, 1919.
KO. Konkursordnung.
Maurer-Birkenbihl, das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 2. Auflage, 1898.
Meurer, die juristischen Personen.
Parisius-Krüger, das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 3. Auflage, 1899 und 8. Auflage, 1915.
Pröbst, das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1889.
RG. Entscheidung des Reichsgerichts.
ROLG. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Richter, das Reichsgesetz betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 3. Auflage.
Rietdorf, die Auflösung einer Genossenschaft. Dissertation Straßburg 1913.
Waldecker, die Eingetragene Genossenschaft, 1916.
Wimpfheimer, die Gesellschaften des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts im Stadium der Liquidation, 1908.
ZPO. Zivilprozeßordnung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 5

I. Abschnitt.

Die materiellen Auflösungsgründe.

§ 1. Beschluß der Generalversammlung 5
§ 2. Zeitablauf 5
§ 3. Auflösungsbeschluß bei Sinken der Mitgliederzahl unter sieben 6
§ 4. Auflösungsurteil bei Gefährdung des Gemeinwohls 6
§ 5. Auflösungsurteil bei Verfolgung ungesetzlicher Zwecke 6
§ 6. Sitzverlegung in das Ausland 6
§ 7. Eröffnung des Konkurses 6

II. Abschnitt.

Die Förmlichkeiten der Auflösung.

§ 1. Der Auflösungsbeschluß 7
§ 2. Die Auflösung im Verwaltungswege 7
§ 3. Die Benachrichtigung des Registergerichts 7
§ 4. Die Eintragung der Auflösung 7
§ 5. Bekanntmachung der Auflösung durch die Liquidatoren . . . 7
§ 6. Statistik der Auflösungen 7

III. Abschnitt.

Die unmittelbaren Rechtsfolgen der Auflösung.

§ 1. Der Eintritt der Rechtsfolgen 8
§ 2. Die Fiktionstheorie 8
§ 3. Die Identitätstheorie 8
§ 4. Die Sukzessionstheorie 8
§ 5. Der Einfluß der Auflösung auf die Rechtsbeziehungen der Eingetragenen Genossenschaft 8
§ 6. Die Rechtsbeziehungen der Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Genossenschaft 8

Einleitung.

Aus der Wesensbestimmung der eingetragenen Genossenschaft ergeben sich die folgenden, im ersten Abschnitt zusammengestellten Auflösungsgründe.

I. Abschnitt.

§ 1.

Der Auflösungsbeschluß wird von der allein hierzu befugten Generalversammlung gefaßt. Selbst bei den auf bestimmte Zeit errichteten Genossenschaften kann er vor Zeitablauf ohne vorherige Satzungsänderung ergehen. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- und Nachschußpflicht muß der Vorstand im Falle der Überschuldung die Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung einberufen. Der Beschluß bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Genossen, d. h. derjenigen, die eine gültige Stimme abgegeben haben. In der Satzung können Erschwernisse, z. B. Stimmeneinhelligkeit, vorgesehen sein. Die Auflösung kann auch mit Wirkung von einem bestimmten Zeitpunkte ab ausgesprochen werden.

§ 2.

Die Beschränkung der Lebensdauer einer Genossenschaft durch die Satzung in der Weise, daß entweder ein bestimmter Endzeitpunkt oder ein bestimmter Zeitraum für sie festgesetzt ist, hat die Wirkung, daß sie ohne weiteres mit Eintritt des Endzeitpunktes oder mit Ablauf der Zeit zu bestehen aufhört. Stillschweigende Fortsetzung ist un-

möglich; nur durch Neubegründung kann eine Fortsetzung erfolgen. Rechtzeitige Entfernung der Zeitbeschränkung ist mit Zustimmung aller Genossen möglich.

§ 3.

Die Auflösung erfolgt beim Sinken der Genossenzahl unter sieben durch einen mit sofortiger Beschwerde anfechtbaren Beschluß des Registergerichts, mit dessen Rechtskraft sie eintritt. Der Beschluß ergeht erst, wenn sich die Zahl innerhalb von sechs Monaten nicht wieder über sieben erhoben hat, falls nicht während dieser Frist der Vorstand die Auflösung durch Generalversammlungsbeschluß herbeigeführt hat.

§ 4.

Das Auflösungsurteil setzt das Gemeinwohl gefährdende Handlungen der Genossenschaft als solcher voraus. Unterlassungen kommen entgegen der gesetzlichen Bestimmung nicht in Frage. Handlungen, die dem Interesse einer Berufsklasse zuwiderlaufen, gefährden nicht das Gemeinwohl.

§ 5.

Nur die grundsätzliche Abkehr von den ihr in § 1 GG gestatteten Zwecken zieht Strafauflösung nach sich. Es dürfen andere Zwecke als Nebenzwecke verfolgt werden, solange sie die Eigenart der Genossenschaft nicht beeinflussen. Änderung des Gegenstands des Unternehmens ist keine Zweckänderung.

§ 6.

Sitzverlegung in das Ausland bedeutet deshalb Auflösung, weil das Gesetz die Anerkennung der Genossenschaft als juristische Person von dem Vorhandensein eines inländischen Geschäftssitzes abhängig macht.

§ 7.

Die Konkurseröffnung zieht die Auflösung endgültig nach sich, wenn nicht der Eröffnungsbeschluß nach § 116 KO aufgehoben wird.

II. Abschnitt.

§ 1.

Die Einberufung der beschlußfassenden Generalversammlung hat wenigstens sieben Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. Fehler bei der Einberufung machen den Beschluß anfechtbar.

§ 2.

In den Bundesstaaten, in denen ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, ergeht ein Auflösungsurteil auf Grund eines solchen; in den anderen Bundesstaaten haben besonders hierzu bestimmte Behörden das Auflösungsverfahren durchzuführen.

§ 3.

Mitteilung des Auflösungsurteils zum Register der Hauptniederlassung ergeht durch die in erster Instanz entscheidende Behörde, Mitteilung der Konkurseröffnung durch das Konkursgericht. In allen anderen Fällen hat der Vorstand die Auflösung anzumelden.

§ 4.

Die Auflösung wird in das Genossenschaftsregister eingetragen und vom Register der Hauptniederlassung dem der Zweigniederlassung mitgeteilt, ferner in bestimmten Blättern veröffentlicht. Die Eintragung hat nur rechtsbekundende Wirkung.

§ 5.

Von den Liquidatoren ist die Auflösung dreimal in den für die Ausschreibungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden.

§ 6.

Über die Auflösungen wird bei der Zentralgenossenschaftskasse in Berlin eine Statistik geführt.

III. Abschnitt.

§ 1.

Die Auflösung ist wirksam mit der Rechtskraft des gerichtlichen Auflösungsbeschlusses und des Auflösungsurteils, in allen anderen Fällen mit Eintritt der sie bedingenden Tatsachen.

§ 2.

Die Fiktionstheorie nimmt an, daß das Gesetz die Genossenschaft trotz der Auflösung als fortbestehend fingiere.

§ 3.

Die Identitätstheorie hält sie erst mit der Durchführung der Liquidation für vollbeendet. Bis dahin sei sie nur von der Auflösung an in einem Zustande der Zersetzung.

§ 4.

Allein richtig lehrt die Gierkesche Sukzessionstheorie, daß die Auflösung die Genossenschaft in jeder Beziehung beende und an ihre Stelle eine mit beschränkter Rechtsfähigkeit versehene Auseinandersetzungsgemeinschaft trete.

§ 5.

Die laufende Geschäftsperiode endet mit der Auflösung. Prozesse werden mit Ausnahme der Anwaltsprozesse unterbrochen. Die Zahlungspflicht der Genossen beschränkt sich auf die Rückstände.

§ 6.

Die bisherige Firma erhält einen die Auseinandersetzungsgemeinschaft andeutenden Zusatz, der aber keine Firmenänderung bedeutet. Rechts- und Handlungsfähigkeit dieser Gemeinschaft sind beschränkt. Gerichtsstand und Verfassung bleiben die alten; nur treten an Stelle des Vorstands Liquidatoren. Eine Veränderung des Mitgliederbestandes durch Austritt oder Beitritt ist nicht mehr angängig.